

An die  
Damen und Herren  
des Rates der Stadt

### **ergänzende Beratungsvorlage**

zu TOP 4.0 der Sitzung des Rates der Stadt am 27. Januar 2005

### **Bebauungsplan Nr. 269, Meerbusch-Osterath, Sondergebiet für Windenergieanlagen; ergänzter Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 269, Meerbusch-Osterath, Sondergebiet für Windenergieanlagen, hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 9. Dezember 2004 bis einschließlich 11. Januar 2005 öffentlich ausgelegen.

In Ergänzung seines Beitritts zu den Beschlüssen des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 25. Januar 2005 über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Rat der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

#### **6. Wehrbereichsverwaltung West**

Schreiben vom 4. Jan. 2005

Den Anregungen (Bedenken) wird nicht gefolgt.

Begründung:

Es wird festgestellt, dass keine Begründung der vorgebrachten Bedenken innerhalb der gesetzten Nachfrist eingegangen ist. Die Nachfrist war angemessen.

Eine Beeinträchtigung flugmilitärischer Belange ist nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt weder im flugtechnischen oder flugrechtlichen Einzugsbereich eines Militärflughafens noch innerhalb eines Tieffluggebietes. Insbesondere im Hinblick auf zwei in nahezu unmittelbarer Nachbarschaft auf Willicher Stadtgebiet auf Grund der dortigen Bauleitplanung genehmigte, gebaute und in Betrieb befindliche Windenergieanlagen einer Größe, wie sie nach dem vorliegenden Bebauungsplan maximal zulässig wären, ist keinerlei Störung oder Beeinträchtigung militärischer Flüge zu erwarten.

### **Begründung:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 269 hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 9. Dezember 2004 bis einschließlich 11. Januar 2005 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 7. Dezember 2004 über die Offenlage unterrichtet.

Auf Empfehlung der Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) vom 16. Dezember 2004 (Posteingang Planung 27. Dezember 2004), die offensichtlich nur für die zivile Luftfahrt zuständig ist – dies aber im Vorverfahren nach § 4 (1) BauGB nicht kund tat –, wurde die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf ebenfalls als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27. Dezember 2004 über die Offenlage unterrichtet. Die WBV West erbat Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2005, der im Hinblick auf die Ratssitzung am 27. Januar 2005 bis zum 26. Januar 2005 statt gegeben wurde.

Bis heute ging keine Begründung der vorsorglich geltend gemachten Bedenken (siehe Anlage) ein.

### **Lösung:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung vor, die vorsorglich geltend gemachten Bedenken mit in die Abwägung einzubeziehen und wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

Folgt der Rat dem Beschlussvorschlag, kann der Plan – wie in der Beratungsvorlage vom 13. Januar 2005 dargestellt – als Satzung beschlossen werden.

Dieter S p i n d l e r